



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Zwangsehe

Ich frage die Landesregierung:

1.) Wie oft wurde in den Jahren 2009 und 2010 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgrund eines Härtefalles vor Ablauf der Mindestehebestandszeit von 2 Jahren beantragt (Bitte die Jahre einzeln angeben)?

Antwort zu Frage 1:

Bezüglich der Beantragung und der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 31 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verfügt die Landesregierung über keine eigenen Erkenntnisse. Bei den Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein werden auch keine entsprechenden Statistiken geführt, insbesondere nicht zu Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die abgelehnt wurden. Aufgrund der kurzen für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine individuelle Auswertung aller infrage kommenden Akten nicht möglich. Deshalb ist nicht sichergestellt, dass die abgefragten Sachverhalte vollständig erfasst wurden.

Sechs Ausländerbehörden haben mitgeteilt, dass 2009 8 Anträge auf Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Absatz 2 AufenthG gestellt wurde. Im Jahr 2010 waren es lediglich 3 Anträge.

Neun Ausländerbehörden haben für den gesamten Zeitraum Fehlanzeige gemeldet.

2.) Wie oft wurde es erteilt bzw. abgelehnt?

Antwort zu Frage 2:

Sechs Ausländerbehörden gaben an, dass 2009 5 Aufenthaltserlaubnisse nach § 31 Absatz 2 AufenthG erteilt wurden. 3 Anträge wurden abgelehnt. 2010 wurden 3 Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Norm erteilt.

3.) In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um eine Zwangsehe als Grund des Härtefalls?

Antwort zu Frage 3:

In einem Fall wurde eine Zwangsehe als Grund für eine besondere Härte im Sinne des § 31 Absatz 2 AufenthG vorgetragen. Es wurde 2009 eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift erteilt.